

## **7. Änderungssatzung**

### **Zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der §§ 22 bis 24 und 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am XX.XX.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der Begriff Tagespflegeperson oder Tagespflege wird durch Kindertagespflegeperson bzw. Kindertagespflege ersetzt.

#### **Artikel 2**

##### **§ 1**

##### **Vermittlungsvoraussetzungen**

§ 1 Abs. 4 b erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Die Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelt Kindertagespflegeplätze
  - b) für Kinder im Alter zwischen 1 und 3 Jahren, die eine Betreuung benötigen, die über 6 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche hinausgeht, wenn eines der Kriterien nach Buchst. a) Ziffern 1 bis 4 erfüllt ist

##### **§ 3**

##### **Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege**

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr in Abhängigkeit von der Betreuungszeit erhoben. Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertagespflege zu zahlen und richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

#### **Artikel 3**

##### **§ 7**

##### **Zahlung von Entgelten an Kindertagespflegepersonen**

§ 7 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Entgelte an Kindertagespflegepersonen werden geleistet, wenn das betreute Kind durch die Stadt Neustadt a. Rbge. gem. § 24 SGB VIII vermittelt wurde und die Kindertagespflegeperson eine gültige qualifizierte Kindertagespflegeerlaubnis nachweist. Die Entgeltleistung setzt sich aus einem Anteil für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) und einem Anteil für die Förderleistung zusammen.

#### **Artikel 4**

##### **§ 8**

##### **Höhe des Entgeltes**

§ 8 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Das Entgelt für Kindertagespflegepersonen richtet sich nach der als Anlage 2 beigefügten Entgelttabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Das Entgelt wird für maximal 10 Betreuungsstunden täglich gezahlt.
- (2) Das Entgelt wird differenziert nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson gezahlt. Als qualifiziert gilt, wer i. S. d. § 23 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen

der Kindertagespflege verfügt, die er/sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder in anderer Weise nachweisen kann. Für Kindertagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis wird der Entgeltanteil für die Förderleistung um 30 % abgesenkt.

- (3) Für die Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten werden nur qualifizierte Kindertagespflegepersonen vermittelt. Findet die Betreuung durch eine geeignete, von der Stadt Neustadt a. Rbge. vermittelte qualifizierte Kindertagespflegeperson im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten statt, so wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.
- (4) Unterbrechungen durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten, während denen die Kindertagespflegeperson in Bereitschaft zur Verfügung steht und Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, werden jeweils zur Hälfte als Betreuungszeit berücksichtigt. Bei tatsächlicher Betreuung während der Bereitschaftszeit werden diese tatsächlichen Betreuungszeiten nicht zusätzlich vergütet.
- (5) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf, hierzu zählen insbesondere Kinder,
  - bei denen eine diagnostizierte körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt oder
  - bei denen unter anderem auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation ein besonderer Förderbedarf nachgewiesen wurde,

so erhält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung eine erhöhte Förderleistung gem. der als Anlage 2 beigefügten Entgelttabelle (Entgelt für „Inklusive Betreuung“), die Bestandteil der Satzung ist.

Das Bestehen des besonderen Förderbedarfs muss bei der Stadt Neustadt a. Rbge. nachgewiesen werden und kann unter anderem durch folgende Stellen erfolgen:

- Fachberatung Kindertagespflege
- Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin,
- Fachärzte und Fachärztinnen, insbesondere der Kinder- und Jugendmedizin,
- Sozialpädiatrisches Zentrum.

Weitere Voraussetzung für die Zahlung des höheren Entgeltes ist der Nachweis der Kindertagespflegeperson über einschlägige berufliche Qualifikationen (z. B. ein Abschluss in Heilpädagogik) bzw. heilpädagogische Praxiserfahrungen von mindestens zwei Jahren oder Weiterbildungen im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten, z. B. "Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen" oder "Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen" oder „Fachkraft Inklusion“ oder „Inklusion in der Kindertagespflege: Von Anfang an dabei“. Das erhöhte Entgelt kann ab Feststellungsdatum des erhöhten Förderbedarfs des Tagespflegekindes für maximal sechs Monate rückwirkend gezahlt werden.

Die in der Pflegeerlaubnis festgesetzte Zahl der Kinder, die maximal gleichzeitig betreut werden dürfen, verringert sich für jedes betreute Kind mit besonderem Förderbedarf um einen Platz. Im begründeten Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden, dann erhält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung dieses Kindes die doppelte pädagogische Förderleistung. In Einzelfällen kann bei einem besonderen Bedarf zusätzlich bis zum doppelten Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden.

- (4) Die Stadt Neustadt a. Rbge. erstattet gem. § 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag und Nachweis der Kindertagespflegeperson Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und gewährt eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Grundlage für die Berechnung der Erstattung sind die Versicherungsbeiträge, die in Bezug auf die entgeltete Kindertagespflegetätigkeit zu zahlen sind.

Der erstattungsfähige Gesamtbetrag wird durch die Kommune gezahlt, die durch die Belegung den größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt. Die jeweilig maximale Erstattungshöhe richtet sich nach der anliegenden Entgelttabelle.

- (5) Bei Erfüllung des Mindestfortbildungsumfanges von 24 Unterrichtseinheiten pro Kita-Jahr erhält jede Kindertagespflegeperson eine einmalige zusätzliche Zahlung einer Bildungspauschale in Höhe von 100,00 €.
- (6) Für die Vor- und Nachbereitung der Betreuungszeit, dem Austausch mit den Erziehungsberechtigten und für die Zusammenarbeit mit der Stadt erhält jede Kindertagespflegeperson eine Verfügungszeit von 0,5 Betreuungsstunden pro Woche pro betreuten Platz in Form einer monatlichen Zusatzzahlung. Voraussetzung ist, dass Neustädter Kinder betreut werden.
- (7) Die Stadt Neustadt a. Rbge. zahlt einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 50,00 € pro genehmigten Platz für die anteilige Deckung von Miet- oder Gebäudekosten.
- (8) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird kein Aufwendungsersatz geleistet. Der Entgeltanteil für die Förderleistung wird im Falle von Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu 6 Wochen weitergezahlt sowie für insgesamt maximal 4 Wochen Urlaub (Mindestanspruch gemäß § 3 Bundesurlaubsgesetz) pro Jahr.
- (9) Die Entgelte werden auch für die Dauer, in der die Regelbetreuung auf Grundlage von Regelungen einer anderen Behörde untersagt wird, weitergezahlt.
- (10) Für materielle Aufwendungen (pädagogisches Material, Literatur etc.) erhält jede Kindertagespflegeperson pro genehmigten Platz und Monat eine angemessene Sachkostenpauschale. Die Sachkostenpauschale ergibt sich aus Anlage 2, diese ist Bestandteil der Satzung. Die Anlage 2 wird bei Änderungen entsprechend angepasst.
- (11) Die Förderleistung wird alle 2 Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex vom Februar d. J. (Preisindex des Statistischen Bundesamtes) angepasst. Die Förderleistung ergibt sich aus Anlage 2, diese ist Bestandteil der Satzung. Die Anlage 2 wird bei Änderungen entsprechend angepasst. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.08.2025.

## **Artikel 5**

Neu hinzugefügt wird § 10:

### **§ 10**

#### **Förderung von Sachkosten bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze**

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. gewährt auf Antrag einen Zuschuss für Sachkosten für bauliche Maßnahmen in Höhe von maximal 1.000 € pro neu geschaffenem Betreuungsplatz. Schönheitsreparaturen werden dabei nicht gefördert.
- (2) Zusätzlich gewährt die Stadt Neustadt a. Rbge. auf Antrag einen Zuschuss für die Ausstattung der Betreuungsräumlichkeiten von Tagespflegepersonen in Höhe von maximal 500 € pro geschaffenem Betreuungsplatz.
- (3) Die Anträge nach Abs. 1 und 2 sind formlos zu stellen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen. Die Bezuschussung von Sachkosten nach Abs. 1 und 2 ist ausschließlich für die tatsächlich entstandenen Kosten möglich. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der einzureichenden Zahlungsnachweise.

## **Artikel 6**

Die bisherige Anlage 1 zur Satzung wird aufgeteilt in Anlage 1 „Gebührentarif“ und Anlage 2 „Entgelttabelle für Tagespflegepersonen“:

## Anlage 1

zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.

### Gebührentarif Stand: 01.01.2025

Gemäß § 2 werden folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag erhoben (5-Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

Schul- und Kindertagesstättenbesuchszeiten wie auch Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.

Grundsätzlich werden nur Betreuungszeiten anerkannt, die in ursächlichem Zusammenhang mit § 1 Abs. 4 stehen.

tägliche Betreuungsstunden (durchschnittlich)	Gebühr monatlich ab 01.08.2024	Gebühr monatlich ab 01.08.2025
10 Stunden	412,50 €	453,75 €
9,5 Stunden	392,00 €	431,00 €
9 Stunden	371,25 €	408,50 €
8,5 Stunden	350,75 €	385,75 €
8 Stunden	330,00 €	363,00 €
7,5 Stunden	309,50 €	340,25 €
7 Stunden	288,75 €	317,75 €
6,5 Stunden	268,25 €	295,00 €
6 Stunden	247,50 €	272,25 €
5,5 Stunden	227,00 €	249,50 €
5 Stunden	206,25 €	227,00 €
4,5 Stunden	185,75 €	204,25 €
4 Stunden	165,00 €	181,50 €
3,5 Stunden	144,50 €	158,75 €
3 Stunden	123,75 €	136,25 €
2,5 Stunden	103,50 €	113,50 €
2 Stunden	82,50 €	90,75 €
1,5 Stunden	62,00 €	68,00 €
1 Stunden	41,25 €	45,50 €
0,5 Stunden	20,75 €	22,75 €

## Anlage 2

zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.

### Entgelttabelle für Kindertagespflegepersonen Stand: 01.01.2025

Gemäß § 7 wird ein Entgelt pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5-Tage-Woche) gemäß den nachstehenden Tabellen gewährt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

Grundsätzlich werden nur Betreuungszeiten anerkannt, die in ursächlichem Zusammenhang mit § 1 Abs. 4 stehen.

#### Entgelt für qualifizierte Kindertagespflegepersonen (160 Stunden)

tägliche Betreuungszeiten (Durchschnitt)	Entgeltanteil Förderleistung	Entgeltanteil Sachkosten	Entgelt monatlich
10	594,00 €	375,00 €	<b>969,00 €</b>
9,5	564,30 €	356,25 €	<b>920,55 €</b>
9	534,60 €	337,50 €	<b>872,10 €</b>
8,5	504,90 €	318,75 €	<b>823,65 €</b>
8	475,20 €	300,00 €	<b>775,20 €</b>
7,5	445,50 €	281,25 €	<b>726,75 €</b>
7	415,80 €	262,50 €	<b>678,30 €</b>
6,5	386,10 €	243,75 €	<b>629,85 €</b>
6	356,40 €	225,00 €	<b>581,40 €</b>
5,5	326,70 €	206,25 €	<b>532,95 €</b>
5	297,01 €	187,50 €	<b>484,51 €</b>
4,5	267,30 €	168,75 €	<b>436,05 €</b>
4	237,60 €	150,00 €	<b>387,60 €</b>
3,5	207,90 €	131,25 €	<b>339,15 €</b>
3	178,21 €	112,50 €	<b>290,71 €</b>
2,5	148,50 €	93,75 €	<b>242,25 €</b>
2	118,80 €	75,00 €	<b>193,80 €</b>
1,5	89,10 €	56,25 €	<b>145,35 €</b>
1	59,41 €	37,50 €	<b>96,91 €</b>
0,5	29,70 €	18,75 €	<b>48,45 €</b>

#### Entgelt für qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung als sonstige Fachkraft gemäß Niedersächsischem Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) nachweisen können

tägliche Betreuungszeiten (Durchschnitt)	Entgeltanteil Förderleistung	Entgeltanteil Sachkosten	Entgelt monatlich
10	730,74 €	375,00 €	<b>1.105,74 €</b>
9,5	694,19 €	356,25 €	<b>1.050,44 €</b>
9	657,66 €	337,50 €	<b>995,16 €</b>
8,5	621,12 €	318,75 €	<b>939,87 €</b>
8	584,59 €	300,00 €	<b>884,59 €</b>
7,5	548,04 €	281,25 €	<b>829,29 €</b>
7	511,51 €	262,50 €	<b>774,01 €</b>
6,5	474,98 €	243,75 €	<b>718,73 €</b>
6	438,44 €	225,00 €	<b>663,44 €</b>
5,5	401,90 €	206,25 €	<b>608,15 €</b>
5	365,36 €	187,50 €	<b>552,86 €</b>
4,5	328,83 €	168,75 €	<b>497,58 €</b>
4	292,29 €	150,00 €	<b>442,29 €</b>
3,5	255,75 €	131,25 €	<b>387,00 €</b>
3	219,22 €	112,50 €	<b>331,72 €</b>
2,5	182,68 €	93,75 €	<b>276,43 €</b>
2	146,15 €	75,00 €	<b>221,15 €</b>
1,5	109,60 €	56,25 €	<b>165,85 €</b>
1	73,07 €	37,50 €	<b>110,57 €</b>
0,5	36,53 €	18,75 €	<b>55,28 €</b>

## Anlage 2

zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.

<b>Entgelt für qualifizierte Kindertagespflegepersonen (560 Stunden)</b>			
tägliche Betreuungszeiten (Durchschnitt)	<i>Entgeltanteil Förderleistung</i>	<i>Entgeltanteil Sachkosten</i>	<b>Entgelt monatlich</b>
10	662,95 €	375,00 €	<b>1.037,95 €</b>
9,5	629,81 €	356,25 €	<b>986,06 €</b>
9	596,66 €	337,50 €	<b>934,16 €</b>
8,5	563,51 €	318,75 €	<b>882,26 €</b>
8	530,36 €	300,00 €	<b>830,36 €</b>
7,5	497,22 €	281,25 €	<b>778,47 €</b>
7	464,07 €	262,50 €	<b>726,57 €</b>
6,5	430,92 €	243,75 €	<b>674,67 €</b>
6	397,77 €	225,00 €	<b>622,77 €</b>
5,5	364,62 €	206,25 €	<b>570,87 €</b>
5	331,48 €	187,50 €	<b>518,98 €</b>
4,5	298,33 €	168,75 €	<b>467,08 €</b>
4	265,18 €	150,00 €	<b>415,18 €</b>
3,5	232,03 €	131,25 €	<b>363,28 €</b>
3	198,89 €	112,50 €	<b>311,39 €</b>
2,5	165,74 €	93,75 €	<b>259,49 €</b>
2	132,59 €	75,00 €	<b>207,59 €</b>
1,5	99,44 €	56,25 €	<b>155,69 €</b>
1	66,30 €	37,50 €	<b>103,80 €</b>
0,5	33,15 €	18,75 €	<b>51,90 €</b>

<b>Entgelt für Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zur Erzieherin/zum Erzieher nachweisen können</b>			
tägliche Betreuungszeiten (Durchschnitt)	<i>Entgeltanteil Förderleistung</i>	<i>Entgeltanteil Sachkosten</i>	<b>Entgelt monatlich</b>
10	775,44 €	375,00 €	<b>1.150,44 €</b>
9,5	736,67 €	356,25 €	<b>1.092,92 €</b>
9	697,89 €	337,50 €	<b>1.035,39 €</b>
8,5	659,12 €	318,75 €	<b>977,87 €</b>
8	620,35 €	300,00 €	<b>920,35 €</b>
7,5	581,58 €	281,25 €	<b>862,83 €</b>
7	542,81 €	262,50 €	<b>805,31 €</b>
6,5	504,03 €	243,75 €	<b>747,78 €</b>
6	465,26 €	225,00 €	<b>690,26 €</b>
5,5	426,49 €	206,25 €	<b>632,74 €</b>
5	387,72 €	187,50 €	<b>575,22 €</b>
4,5	348,95 €	168,75 €	<b>517,70 €</b>
4	310,18 €	150,00 €	<b>460,18 €</b>
3,5	271,40 €	131,25 €	<b>402,65 €</b>
3	232,63 €	112,50 €	<b>345,13 €</b>
2,5	193,86 €	93,75 €	<b>287,61 €</b>
2	155,09 €	75,00 €	<b>230,09 €</b>
1,5	116,32 €	56,25 €	<b>172,57 €</b>
1	77,54 €	37,50 €	<b>115,04 €</b>
0,5	38,77 €	18,75 €	<b>57,52 €</b>

## Anlage 2

zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.

<b>Entgelt für "Inklusive Betreuung"</b>			
<b>tägliche Betreuungszeiten (Durchschnitt)</b>	<i>Entgeltanteil Förderleistung</i>	<i>Entgeltanteil Sachkosten</i>	<b>Entgelt monatlich</b>
10	1.622,40 €	375,00 €	<b>1.997,40 €</b>
9,5	1.541,28 €	356,25 €	<b>1.897,53 €</b>
9	1.460,16 €	337,50 €	<b>1.797,66 €</b>
8,5	1.379,04 €	318,75 €	<b>1.697,79 €</b>
8	1.297,92 €	300,00 €	<b>1.597,92 €</b>
7,5	1.216,80 €	281,25 €	<b>1.498,05 €</b>
7	1.135,68 €	262,50 €	<b>1.398,18 €</b>
6,5	1.054,56 €	243,75 €	<b>1.298,31 €</b>
6	973,44 €	225,00 €	<b>1.198,44 €</b>
5,5	892,32 €	206,25 €	<b>1.098,57 €</b>
5	811,20 €	187,50 €	<b>998,70 €</b>
4,5	730,08 €	168,75 €	<b>898,83 €</b>
4	648,96 €	150,00 €	<b>798,96 €</b>
3,5	567,84 €	131,25 €	<b>699,09 €</b>
3	486,72 €	112,50 €	<b>599,22 €</b>
2,5	405,60 €	93,75 €	<b>499,35 €</b>
2	324,48 €	75,00 €	<b>399,48 €</b>
1,5	243,36 €	56,25 €	<b>299,61 €</b>
1	162,24 €	37,50 €	<b>199,74 €</b>
0,5	121,68 €	18,75 €	<b>140,43 €</b>

## **Artikel 7**

Diese 7. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den

Stadt Neustadt am Rübenberge  
Der Bürgermeister

Dominic Herbst